



Antwort zur Anfrage Nr. 0725/2022 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Mehrwegverpflichtung und Plastikreduzierung beim Rheinland-Pfalz Tag 2022
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Vorgaben machte die Verwaltung für die Veranstalter:innen bzw. Beschicker:innen vom Rheinland-Pfalz Tag 2022 im Hinblick auf die Verwendung von Mehrweg- und Einweggeschirr (Plastik oder andere Materialien) für Getränke und Speisen?
 - a. Die Verwaltung wird gebeten, im Wortlaut darzulegen, an welcher Stelle gegenüber den Veranstalter:innen und Beschicker:innen die Vorgabe gemacht wurde, Mehrwegsysteme anzuwenden.
 - b. Waren diese Vorgaben in den Verträgen abgesichert?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Unter welchen Umständen war Einweggeschirr erlaubt und warum?

a. Auszug aus dem Mehrwegkonzept Becher und Gläser Rheinland-Pfalz-Tag 2022 in Mainz:

„Der Ausschank auf der Veranstaltung „Rheinland-Pfalz-Tag 2022“ wird ausschließlich über sog. „Kaufbecher“ erfolgen. Der Besucher erwirbt einmalig (kein Pfand) einen Getränkebecher zu einem Betrag von 2,00 € inkl. MwSt. Der Becher kann vom Besucher behalten werden. Eine Rückgabe der „Kaufbecher“ gegen den Kaufpreis ist nicht möglich. Die Standbetreiber erhalten die Becher und Gläser als Kommissionsware von der mainzplus CITYMARKETING GmbH, die für die Stadt Mainz handelt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Kaufbecher verpflichtend eingeführt wird, ein Ausschank aus anderen Behältnissen, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages ist nicht gestattet.

Von dem Verkaufspreis in Höhe von 2,00 € erhält der Standbetreiber einen Betrag in Höhe von 0,06 € inkl. MwSt. pro verkauftem Becher. Der darüberhinausgehende Betrag pro verkauftem Becher in Höhe von 1,94 € inkl. MwSt. ist an die Landeshauptstadt Mainz abzuführen. Eine Ablehnung der Einführung von „Kaufbechern“ durch den Standbetreiber stellt einen Grund zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages durch die Landeshauptstadt Mainz dar. Schadensersatzansprüche können in diesem Fall durch den Mieter nicht gestellt werden.

Soweit in den jeweiligen Sektoren Getränkestände aufgestellt werden, aus denen der Ausschank von Wein bzw. Sekt erfolgt, so wird ein „Kaufglas“ verpflichtend eingeführt. Die Besucher erwerben einmalig (kein Pfand) ein Getränkeglas. Das Glas kann vom Besucher behalten werden. Eine Rückgabe der „Kaufgläser“ gegen den Kaufpreis ist nicht möglich. Der Standbetreiber verpflichtet sich, die benötigten Gläser von der Landeshauptstadt Mainz käuflich zu erwerben. Ein Ausschank ohne Nutzung der „Kaufgläser“ ist nicht zulässig.“

- b. Ja, die Vorgaben waren in den Verträgen abgesichert.
- c. entfällt.
- d. Einweggeschirr war nur in Fällen besonderer Speisen, etwa der Ausgabe von Eis aus hygienischen Gründen oder bei der Ausgabe von Heißgetränken wie Kaffee, an einigen wenigen Ständen gestattet.

2. Wie und wie oft kontrollierte die Stadt die bestehende Mehrwegverpflichtung beim Rheinland-Pfalz Tag?

Eine Kontrolle an den Ständen erfolgte außerhalb der gaststättenrechtlichen Kontrollen nicht. Allerdings waren alle Gastronom:innen vertraglich gehalten, die oben zitierte Verpflichtung wahrzunehmen. Kontrolliert werden konnte dies durch den Abgleich des Vertrags zwischen Gastronom:innen und den von ihnen bei mainzplus CITYMARKETING GmbH bestellten Bechern und Gläsern.

3. Wie handelte die Verwaltung beim Feststellen von (wiederholten) Verstößen gegen eine mögliche Mehrwegverpflichtung beim Rheinland-Pfalz Tag?

(Wiederholte) Verstöße wurden von Seiten der Verwaltung nicht festgestellt.

Mainz, 26. Mai 2022

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister